



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. April 2024

Nr. 2024-234 R-330-21 Postulat André Hafner, Seelisberg, zum Erarbeiten eines Kantonalen Leitbildes und Strategie für den Urner Tourismus; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 8. Februar 2023 hat Landrat André Hafner, Seelisberg, mit den zweitunterzeichnenden Landräten Samuel Bissig, Schattdorf, Franz Christen, Schattdorf und Pascal Arnold, Flüelen, ein Postulat zum Erarbeiten eines kantonalen Leitbilds und einer Strategie für den Urner Tourismus eingereicht.

Laut Postulatstext habe der Regierungsrat seit dem Jahr 2012 gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 8.1) den Auftrag, ein kantonales Tourismusleitbild zu erarbeiten. Darin sollten die Grundsätze und Ziele für eine kantonale Tourismuspolitik dargelegt werden. Daraus abgeleitet würden die strategische Geschäfts- und Handlungsfelder, die auf operativer Ebene umzusetzen seien. Eine kantonale Tourismusstrategie und -förderung sollte dafür sorgen, dass durch die Schaffung bestmöglicher gesetzlicher, struktureller und finanzieller Rahmenbedingungen ökonomische Effekte diverser Projekte optimiert würden. So könne der Tourismus als wichtiger Wirtschaftszweig zu mehr finanzieller Sicherheit im Kanton Uri beitragen.

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, ein kantonales Tourismusleitbild und eine Urner Tourismusstrategie über den ganzen Kanton zu erarbeiten. Dies soll in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen, den Gemeinden und touristischen Leistungsträgern und unter Einbezug der laufenden kantonalen Strategieentwicklungen wie Umwelt, Nachhaltigkeit, IT usw. erfolgen. Bei der Erarbeitung soll auch die neue Wertschöpfungsstudie und die zwei verschiedenen Finanzierungssysteme miteinfließen.

II. Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt die Aussage der Postulanten, dass der Tourismus für den Kanton Uri einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Die Interessengemeinschaft (IG) Tourismus Uri, bestehend aus den beiden anerkannten regionalen Tourismusorganisationen Uri Tourismus AG und Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH, hat dazu im Februar 2024 eine Wertschöpfungsstudie zum Urner Tourismus veröffentlicht. Der Regierungsrat hat die Studie mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik finanziell unterstützt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass 9,4 Prozent der Wertschöpfung in Uri direkt, in-

direkt oder induziert vom Tourismus erwirtschaftet werden. Der Anteil des Tourismus an der gesamten Beschäftigung liegt gar bei 13,5 Prozent.

Durch die Schaffung des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz [TourG]; RB 70.2411) hat der Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Rahmenbedingungen für diesen Wirtschaftszweig auf struktureller und finanzieller Ebene zu optimieren. Sie trat per 1. Januar 2013 in Kraft. Das Tourismusgesetz regelt unter anderem die Zuständigkeiten im Tourismus und weist auch den Bereich «Planung» als Aufgabe den beiden anerkannten Tourismusorganisationen zu (Art. 10 Abs. 2 TourG). Der Regierungsrat hat die Gesetzesbestimmung im Reglement über die Förderung des Tourismus (Tourismusreglement [TourR]; RB 70.2415) näher ausgeführt. Gemäss Artikel 8 TourR umfasst der Aufgabenbereich der Tourismusorganisationen im Bereich der Planung u. a. die Erarbeitung und Realisierung eines Leitbilds bzw. einer Strategie.

Die Abstimmungsanweisung (AA) 8.1-1 «Kantonales Tourismusleitbild» im kantonalen Richtplan geht inhaltlich auf die Totalrevision des Richtplans im Jahr 2012 zurück und wurde - vor dem Hintergrund der damals laufenden Arbeiten zum kantonalen Tourismusgesetz - mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgenommen. Durch die Erarbeitung und das Inkrafttreten des kantonalen Tourismusgesetzes wurde die Abstimmungsanweisung obsolet. Entsprechend wurde die Anweisung auch nie mit dem Stand «Festsetzung» definitiv verankert. Eine Anpassung der Anweisung im Richtplan wird der Regierungsrat bei der nächsten Überarbeitung des Kapitels 8 «Tourismus, Freizeit, Erholung» vornehmen und dem Landrat vorlegen. Eine Anpassung dieses Richtplankapitels ist insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Areals Isleten in naher Zukunft geplant.

Bei der Erarbeitung des kantonalen Tourismusgesetzes wurde die Aufgabe der Erarbeitung eines Leitbilds respektive einer Strategie ausdrücklich nicht dem Kanton, sondern den beiden Tourismusorganisationen zugewiesen. Der Regierungsrat erachtet dies weiterhin als zielführend. Argumente dazu hat der Regierungsrat verschiedentlich festgehalten, zuletzt in der Beantwortung der Motion Christian Schuler, Erstfeld, zur Änderung des Tourismusgesetzes, die der Landrat im September 2022 entsprechend dem Antrag des Regierungsrats nicht erheblich erklärt hat.

Der nördliche und der südliche Teil des Kantons weisen aus touristischer Sicht in vielerlei Hinsicht Unterschiede bezüglich Potenziale, Ausrichtung, Gästebedürfnisse und Strukturen auf. Auch die neue Wertschöpfungsstudie vom Februar 2024 zeigt auf, dass die beiden Regionen sehr unterschiedlich aufgestellt und ausgerichtet sind. Beispielsweise unterscheidet sich die Zahlungsbereitschaft der Gäste der beiden Regionen stark. So geben die Gäste im Urner Oberland durchschnittlich mehr pro Tag aus (Übernachtungsgäste 171 Franken, Tagesgäste 56 Franken) als im Urner Unterland (Übernachtungsgäste 82 Franken, Tagesgäste 40 Franken). Insgesamt entfallen 78 Prozent der Ausgaben der Gäste auf das Urner Oberland und 22 Prozent auf das Urner Unterland. Ebenfalls sind die Tourismusintensität und die Finanzierungsstrukturen der Tourismusförderung in den beiden Regionen sehr verschieden.

Der Kanton hat mit dem Tourismusgesetz eine Grundlage für die Tourismusorganisationen geschaffen, den Tourismus flexibel, nachhaltig und abgestimmt auf die lokalen Gegebenheiten aufbauen und fördern zu können. Die Strategieerarbeitung wird durch das Gesetz bewusst den Tourismusorganisationen übertragen. Sie integrieren die strategischen Zielsetzungen unter Einbezug der Branche sowie

den Akteurinnen und Akteuren vor Ort direkt in den operativen Betrieb, die Angebotsentwicklung, die Kommunikation, den Verkauf oder auch die Gästebetreuung. Bei der Erarbeitung sollen die Tourismusorganisationen auch gemeinsame und für den gesamten Kanton sinnvolle strategische Zielsetzungen festlegen. Die Absprache zwischen den Tourismusorganisationen ist deshalb wichtig. Aktuell erarbeitet jede der beiden Tourismusorganisationen ihre neuen Strategien im Hinblick auf die Bewerbung als regionale Tourismusorganisation für die Periode 2025 bis 2030. Der Regierungsrat wird die Strategien im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüfen und zusammen mit den Tourismusorganisationen besprechen.

Der Regierungsrat erachtet seine Vorgaben und Einflussmöglichkeiten im Bereich des Tourismus mit den bestehenden Instrumenten als ausreichend. Die übergeordneten Vorgaben der Tourismusförderung sind im kantonalen Tourismusgesetz und im dazugehörigen Reglement festgehalten. Weiter widmet sich auch der kantonale Richtplan in einem eigenen Kapitel dem Bereich «Tourismus, Freizeit, Erholung». Darin legt der Kanton insbesondere Rahmenbedingungen fest, wie die Tourismusedwicklung in räumlicher Dimension erfolgen soll, und macht spezifische Aussagen zu den Tourismusgebieten Urserntal, Urnersee und weiteren naturnahen Tourismusgebieten. Weiter legt der Regierungsrat jeweils auch im Regierungsprogramm der Legislatur inhaltliche Ziele im Bereich Tourismus fest.

Auf Basis dieser Grundlagen erarbeiten die Tourismusorganisationen ihre jeweiligen Strategien und stimmen sie aufeinander ab. Es ist aus Sicht des Regierungsrats weder zielführend noch sinnvoll, zusätzlich zu den beiden Strategien der Tourismusorganisationen auch noch eine separate kantonale Tourismusstrategie zu erarbeiten. Dies würde die schlanke Struktur der Urner Tourismusförderung aufweichen und auch wiederholen, was schon im Tourismusgesetz und -reglement oder im kantonalen Richtplan festgehalten ist. Der Regierungsrat erachtet es nicht als Aufgabe des Kantons, über die genannten Rahmenbedingungen hinaus weitergehende Vorgaben für den Tourismussektor zu erlassen. Hingegen möchte er der Branche die entsprechenden Freiheiten belassen, sich zielgerichtet und agil den jeweiligen Marktbedürfnissen anpassen zu können.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

